

Aktenzeichen: 8 AZR 404/85

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 25. Februar 1987
- 8 AZR 404/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 2. November 1984

Hamm

- 1 Ca 1643/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 7. Mai 1985

Hamm

- 11 Sa 2039/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsanspruch und Mutterschaftsurlaub

Gesetz: MuSchG §§ 8 d, 8 a; BUrlG § 7 Abs. 4, § 7 Abs. 3;
Manteltarifvertrag für die Arbeiter, Angestellten
und Auszubildenden der Eisen-, Metall-, Elektro-
und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens
vom 30. April 1980 § 10 Nr. 8

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 404/85

11 Sa 2039/84 Hamm

Verkündet am
25. Februar 1987

Im Namen des Volkes!

Siegel,

Reg.-Sekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 1987 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Leinemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Wittendorfer und Dr. Haible für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. Mai 1985 - 11 Sa 2039/84 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist seit 1979 bei der Beklagten als Maschinenarbeiterin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis ist kraft Tarifbindung der Manteltarifvertrag für die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 30. April 1980 (MTV) anzuwenden.

§ 10 Nr. 8 MTV lautet:

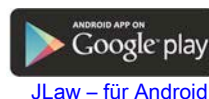
"Der Urlaubsanspruch erlischt drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht wurde oder daß Urlaub aus betrieblichen Gründen oder wegen Krankheit nicht genommen werden konnte."

Im August 1983 wurde die Klägerin 12 Tage nach Urlaubsantritt in ihrer Heimat Spanien arbeitsunfähig krank, kehrte nach einem Krankenhausaufenthalt am 9. September 1983 zu ihrem Wohnort zurück und war erneut arbeitsunfähig krank.

Am 6. Januar 1984 gebar die Klägerin ein Kind und nahm im Anschluß an die Mutterschutzfristen vom 2. März 1984 bis zum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6. Juli 1984 Mutterschaftsurlaub.

Die Beklagte hat sich geweigert, der Klägerin danach 18 Urlaubstage aus dem Urlaubsjahr 1983 zu gewähren mit der Begründung, dieser Anspruch sei wegen Ablaufs des Übertragungszeitraums am 31. März 1984 erloschen.

Die Klägerin hat beantragt, ihr 18 Tage Resturlaub aus dem Jahre 1983 zu gewähren. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagziel weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Klägerin stehen die von ihr begehrten Urlaubstage nicht zu. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß der Urlaubsanspruch nach § 10 Nr. 8 MTV erloschen ist. Nach dieser Tarifvorschrift erlischt der Urlaubsanspruch drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht wurde oder daß der Urlaub aus betrieblichen Gründen oder wegen Krankheit nicht genommen werden konnte.

1. Die Klägerin hat den Urlaub erst nach dem 31. März 1984 geltend gemacht. Zu diesem Zeitpunkt war der Anspruch bereits verfallen, so daß es auf die Weigerung der Beklagten, den Urlaub



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu erteilen, nicht mehr ankommt.

2. Der Verfall des Urlaubsanspruchs ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Klägerin durch Krankheit daran gehindert gewesen wäre, den Urlaub zu nehmen.

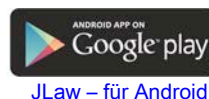
Die Mutterschutzfrist der Klägerin endete am 1. März 1984. Zu diesem Zeitpunkt war sie unstreitig arbeitsfähig. Der Zeitraum bis zum 31. März 1984 hätte ausgereicht, den Urlaubsanspruch zu erfüllen.

Daran ändert nichts, daß die Klägerin im Anschluß an die Mutterschutzfrist den Mutterschaftsurlaub nach § 8 a MuSchG genommen hat. Der erkennende Senat hat bereits mit Urteil vom 14. Mai 1986 (- 8 AZR 498/84 - AP Nr. 3 zu § 8 d MuSchG 1968, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) dargelegt, daß die Nichtverwirklichung des Urlaubs wegen Krankheit und wegen Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs nicht miteinander gleichgesetzt werden können. Die Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub i. S. vom § 8 a MuSchG geschieht im Unterschied zur Erkrankung aufgrund der Entscheidung des Arbeitnehmers. Daran ändert nichts, daß die Klägerin nach § 8 a Abs. 1 Satz 1 MuSchG den Mutterschaftsurlaub im Anschluß an die Schutzfrist antreten mußte, nachdem sie sich hierfür entschieden hatte.

3. Zu Unrecht rügt die Klägerin, das Landesarbeitsgericht hätte prüfen müssen, ob im Mutterschaftsurlaub ein betrieblicher Grund



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



i. S. von § 10 Nr. 8 MTV gesehen werden könne. Das kommt schon deshalb nicht in Frage, weil "betrieblich" nur solche Gründe sein können, die einen Arbeitgeber berechtigen, die Erteilung des Urlaubs bis zum Verfall des Urlaubsanspruchs zu verweigern. Ein solcher Grund ist der Mutterschaftsurlaub nicht.

4. Eine Regelung über den Fortbestand des Urlaubsanspruchs, der wegen der Gewährung von Mutterschaftsurlaub nicht hat genommen werden können, ist auch in den Vorschriften über den Mutterschaftsurlaub nicht enthalten. Aus § 8 d MuSchG muß das Gegenteil der von der Klägerin vertretenen Auffassung gefolgert werden: Diese Bestimmung, die eine Kürzungsmöglichkeit für den der Arbeitnehmerin zustehenden Urlaubsanspruch zum Inhalt hat, ist an § 4 ArbPlSchG orientiert (vgl. den Bericht des BT-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drucks. 8/2797). Während jedoch § 4 Abs. 2 ArbPlSchG eine Regelung über die Fortdauer von Urlaub enthält, der dem Wehrpflichtigen nicht oder nicht vollständig vor der Einberufung gewährt worden ist, fehlt eine solche Bestimmung in § 8 d MuSchG, so daß es bei der Befristung des Anspruchs nach § 10 Nr. 8 MTV zu verbleiben hat (vgl. hierzu auch BAGE 45, 155 = AP Nr. 1 zu § 8 d MuSchG 1968).

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Wittendorfer

Dr. Haible



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)